

# RS Vwgh 1997/12/10 97/13/0212

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.1997

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

BAO §103 Abs2;

ZustG §9 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1995/06/08 93/14/0197 1

## Stammrechtssatz

Den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (162 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV GP S 12) ist zu entnehmen, daß die gegenüber den sonstigen Bestimmungen des Entwurfes des Zustellgesetzes einschränkende Regelung des § 103 Abs 2 BAO im Hinblick auf die in Massen ergehenden, weitgehend unter Einsatz der EDV-Anlage des Bundesrechenamtes erstellten Erledigungen notwendig erscheint.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997130212.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)